

10. Menschenwürde und Menschenrechte

10.1 Vorbemerkungen

Die Menschenwürde bedeutet eine normative Unverfügbarkeit des Individuums. In einem engen, direkt-anspruchsbegründenden Sinn ist die Würde verletzt, wenn der Mensch in der Weise als Objekt behandelt wird, dass seine Vulnerabilität und Fragilität missachtet werden, und wenn das entsprechende Handeln nicht gut zu begründen ist. Die Menschenwürde hat darüber hinaus eine programmatische Dimension. Dieser programmatischen Dimension gelten die folgenden Überlegungen.

Die Menschenwürde drängt über sich selbst hinaus. Besonders das Gebot angemessener Begründung weist über den engen Gehalt der Menschenwürde hinaus. Es führt zu weiteren Normen, insbesondere den *Menschenrechten*. Die Menschenwürde begründet nach hier vertretener Auffassung die Menschenrechte.

Der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Menschenwürde lässt sich, in Entsprechung zu den zwei Aspekten der Menschenwürde selbst, auf eine stärker formale oder stärker materiale Weise beschreiben. Im Folgenden soll zunächst der inhaltliche, dann der formale Zusammenhang beleuchtet werden.

10.2 Inhaltlicher Zusammenhang

Die Menschenwürde bedeutet, dass ein Mensch nicht als verfügbares Objekt, nicht wie eine hergestellte Sache behandelt werden darf. Das ist besonders dann der Fall, wenn die menschliche Vulnerabilität und Fragilität ausgeblendet werden. Diese Norm erfasst als solche nur einen sehr engen Kreis von Sachverhalten.

Es gibt jedoch zahlreiche Sachverhalte, bei denen eine Person nicht gänzlich zum verfügbaren Objekt degradiert, aber in einzelnen Aspekten ihres Daseins einem verfügenden Zugriff ausgesetzt ist. Eben diese Phänomene erfassen die Menschenrechte. Wird jemandem beispielsweise verboten, die Meinung zu äußern, so ist nicht die Person als solche einer schrankenlosen Disponibilität ausgesetzt und daher ihre Menschenwürde in der Regel nicht verletzt. Hinsichtlich der Meinungsäußerung jedoch unterliegt sie einem verfügenden Zugriff. *Indirekt* ist damit auch die Menschenwürde tangiert.

Alle Menschenrechte betreffen einen bestimmten Aspekt des Menschseins, der gegen Zugriffe geschützt wird. Die Religionsfreiheit

beispielsweise gewährleistet das Recht, einen Glauben wählen und bekunden zu können. Damit wird in religiösen Belangen gesichert, dass der Mensch keinem verfügenden Eingriff unterliegt und eine basale Selbständigkeit bewahrt. Die Versammlungsfreiheit garantiert das in Bezug auf den Willen, sich frei zu versammeln etc. Im Grunde geht es bei all diesen Dingen um das gleiche, nämlich darum, das Individuum gegen verfügende Zugriffe zu schützen. Die Menschenrechte *in ihrer Gesamtheit* und in ihrem Zusammenspiel garantieren eine basale Eigenständigkeit, die das Thema der Menschenwürde ist.

Die Menschenrechte bringen somit das, was in der Menschenwürde angelegt ist, in Bezug auf bestimmte Konstellationen zum Ausdruck. Die normative Substanz der Menschenwürde wird durch die Menschenrechte gewissermaßen ausbuchstabiert¹. Dies lässt sich mit einem Blick auf Kant zusätzlich verdeutlichen:

Das angeborene Recht sei nur ein einziges, sagt Kant in der Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten*: »Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.«² Kant führt damit ein genuin menschliches Vermögen mit dem grundlegendsten menschlichen Anspruch zusammen. Der Mensch hat nach Kant als einziges aller Wesen die Fähigkeit, frei zu sein, das heißt sein Handeln frei zu bestimmen. Dieses Freiheitsvermögen ist ihm zufolge »ganz übersinnlich«³. Es kommt dem Menschen als intelligiblem Wesen zu (*homo noumenon*), als Subjekt, das von physischen Bestimmungen unabhängig ist⁴. »Die Menschheit« in jedem einzelnen Menschen ist das, was Freiheit hat und daher unbedingt zu achten ist. Vom menschlichen Freiheitsvermögen schlägt Kant die Brücke zum Recht. Dass dieses spezifisch menschliche Vermögen geachtet wird, ist das grundlegendste Recht des Menschen.

Kant verwendet an dieser Stelle den Begriff der Würde nicht, doch der Bezug ist deutlich: Der Mensch als freies (oder autonomes) Wesen hat Würde, und diese Würde verlangt, dass er als freies Wesen zu respektieren ist. »Freiheit« als »Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür« ist inhaltlich somit eng verwandt mit der normativen Idee der Menschenwürde. Nach Kant muss das angeborene Recht der Freiheit dann »nach seinen verschiedenen Verhältnissen spezifiziert« werden⁵, das heißt für besondere Kontexte ausformuliert werden. Damit ist eine

1 Habermas 2011, 17.

2 Kant, MdS, 345 (Herv. im Original).

3 Kant, MdS, 347.

4 Vgl. auch vorn Kap. 5.6.

5 Kant, MdS, 346.

Fundierung menschlicher Rechte und ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen einem einzigen, grundlegenden Recht und konkreten Ansprüchen formuliert, die in den Kategorien der *Würde als Unverfügbarkeit* ebenso gegeben sind.

Rainer Forst hat Kants Gedanken des einzigen angeborenen Rechts aufgegriffen und im Rahmen seiner Theorie reformuliert. Nach Forst besteht das grundlegendste Recht des Menschen, das Kant als Freiheit auffasst, darin, eine normative Autorität zu sein. Das bedeutet vor allem, dass jeder Mensch Mitautorin bzw. Mitautor der Normen ist, die sie oder ihn betreffen, und dass diese Normen ihr oder ihm gegenüber gerechtfertigt werden können müssen. Dieses Recht auf Rechtfertigung bildet nach Forst wiederum den Inhalt der Menschenwürdegarantie⁶. Auch Peter Schaber verwendet den Begriff der normativen Autorität, um den Inhalt der Menschenwürde zu beschreiben⁷. Dies trifft sich mit der normativen Unverfügbarkeit im hier vertretenen Sinn. Alle Umschreibungen – Freiheit, Unverfügbarkeit, normative Autorität – zielen auf die grundlegende Achtung vor dem menschlichen Individuum als selbständiger Existenz, die mit dem Begriff der Menschenwürde zum Ausdruck gebracht wird.

10.3 Formaler Zusammenhang

Der Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschenrechten kann auch in einer anderen, stärker formalen Weise erläutert werden. Die Menschenwürde impliziert, wie im ersten Teil dieser Studie dargelegt wurde, ein Prinzip der Unverfügbarkeit, dem zufolge Menschen gegenüber in einer Weise zu handeln ist, die gut zu begründen ist⁸. Zusätzlich ist bezüglich der Menschenwürde in ihrem direkt-anspruchsbegründenden Gehalt zu beachten, dass eine gewisse Intensität der Verletzung gegeben sein muss. Diese Intensität kann darin zum Ausdruck gebracht werden, dass das Individuum nicht zum Objekt erniedrigt bzw. in seiner Fragilität und Vulnerabilität nicht missachtet werden darf.

Besonders die Komponente des Begründungsgebots zeigt einen Zusammenhang zu den Menschenrechten an. Denn Menschenrechte verbieten Dinge, die in einer generell-abstrakten Weise nicht gut zu begründen sind. Die Menschenrechte bilden daher Umsetzungen des Begründungsanspruchs. Der Aspekt der ausgeblendeten Fragilität und Vulnerabilität ist bei ihnen dagegen eher im Hintergrund präsent. Teilweise ist er auch sichtbar, etwa beim Recht auf Leben und physische Integrität; teilweise

6 Forst 2011, 119–133.

7 Schaber 2012a, 70; Schaber 2013, 60–62.

8 Vorn Kap. 4.

ist er aber weniger deutlich (z.B. beim Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit).

Die Forderung, in gut zu begründender Weise zu handeln, wird in konkreten Situationen aktuell und lässt sich nicht vollständig in einen allgemeinen Katalog adäquaten Handelns umsetzen. Jedoch können auf einer generell-abstrakten Ebene gewisse Handlungsformen bezeichnet werden, die *in aller Regel* nicht gut zu begründen sind, von denen wir also annehmen können, dass sie den Forderungen normativer Unverfügbarkeit prinzipiell nicht genügen. Die Menschenrechte bezeichnen Praktiken dieser Art. Sie formulieren Handlungsformen, für die typischerweise keine guten Gründe bestehen. So gibt es beispielsweise in aller Regel keine guten Gründe, einen Menschen zu verletzen oder gar zu töten. Ebenso kann einer Person im Normalfall nicht mit guten Gründen die Ausübung religiöser Praktiken oder die Äußerung ihrer Gedanken verboten werden. In Bezug auf Handlungen solcher Art besteht die Vermutung, dass sie nicht adäquat begründet sind⁹.

Auch bei Grundrechten wie der Rechtsgleichheit oder dem Diskriminierungsverbot, die keinen so klar erkennbaren Schutzbereich besitzen wie die erwähnten Rechte, ist der Zusammenhang zwischen der Verletzung dieser Rechte und der Verletzung der Würde im Sinn des Unverfügbarkeitsgebots gegeben. Die Rechtsgleichheit verbietet nach herrschender juristischer Deutung, dass Unterscheidungen getroffen werden, ohne dass es dafür überzeugende sachliche Gründe gibt¹⁰. In Form des Diskriminierungsverbots konkretisiert die Rechtsgleichheitsgarantie diesen Anspruch, indem von Gründen wie Geschlecht, Alter oder »Rasse« angenommen wird, dass sie in aller Regel keine guten Gründe für Ungleichbehandlungen sein können. Das Rechtsgleichheitsgebot schützt damit vor einer Machtausübung, die sich nicht hinreichend zu rechtfertigen vermag¹¹. Es bestimmt in Bezug auf Ungleichbehandlungen, dass überzeugende Gründe vorliegen müssen. Damit steht es mit dem Gebot der Unverfügbarkeit und der Pflicht, Handlungen angemessen zu begründen, sogar in einem besonders engen Zusammenhang.

Hinsichtlich der Frage, welches Handeln in einer generell-abstrakten Weise in Bezug auf Menschen gut zu begründen ist, spielen menschliche Eigenschaften wie Vernunft, Sprachfähigkeit oder Autonomie eine wesentliche Rolle. Die Freiheit der Meinungsäußerung etwa ist zu achten, weil Menschen rationale, meinungsbildende Wesen sind, die ihre

9 Vgl. Forst 2011, 85: »Auf der moralischen Ebene führt die Konstruktion zu einer Liste grundlegender Rechte, die Personen, die einander als Gleiche in Bezug auf ihre Rechte auf Rechtfertigung respektieren, nicht mit guten Gründen verweigern können.« Zum Zusammenhang zwischen einem Recht auf Rechtfertigung mit den Menschenrechten a.a.O. auch 54, 83 f.

10 Vgl. zur Interpretation etwa Kingreen/Poscher 2021, § 11.

11 Vgl. Engi 2016b, 355 f.

Ansichten in sprachlicher Form auszudrücken vermögen. Die persönliche Freiheit achten wir, weil Menschen ihr Leben selbstbestimmt gestalten können usw. Die Eigenschaften, an die bezüglich der Würde oft angeknüpft wird (wie Autonomie, Vernunft, Sprache etc.), haben beim Schritt von der Würde zu den Menschenrechten also ihre Bedeutung. Doch lässt sich die allen Menschen unter allen Umständen zukommende Würde nicht exklusiv an sie binden, da alle diese Eigenschaften und Fähigkeiten verloren gehen können und bei einzelnen Menschen nicht vorliegen¹².

Neben den genannten Eigenschaften muss beim Schritt von der Menschenwürde zu den Menschenrechten ebenso die menschliche Vulnerabilität berücksichtigt werden. Aus der Menschenwürde fließen aus diesem Grund auch Garantien körperlicher Unversehrtheit, minimaler Existenzsicherung etc. Es ist in generell-abstrakter Weise nicht gut zu begründen, dass ein Mensch körperlich verletzt werden oder die nötigen Mittel für sein physisches Existieren nicht besitzen soll. Diese Gebote fließen nun nicht aus menschlichen »Stärken«, sondern aus »Schwächen« im Sinne von Abhängigkeiten und Verletzlichkeiten. Insoweit kommen bei der Bestimmung der Menschenrechte auch elementare Bedürfnisse und physiologische Notwendigkeiten ins Spiel. Jedoch sind es nicht faktische Gegebenheiten direkt, welche die Menschenrechte begründen¹³. Vielmehr ist diesen Umständen aufgrund der menschlichen Würde und Unverfügbarkeit Beachtung zu schenken.

In diesem Zusammenhang kann auch bereits ein Blick auf die nicht-menschlichen Lebewesen geworfen werden, denen sich das nächste Kapitel intensiver widmen wird. Auch sie sind als unverfügbar zu achten, das heißt, auch ihnen gegenüber ist ein Handeln geboten, das gut zu begründen ist. Im Hinblick auf die Frage, welche Handlungen diesem Postulat entsprechen, sind auch in Bezug auf nichtmenschliche Lebewesen Fähigkeiten und Verletzlichkeiten zu berücksichtigen. Dabei wird sofort deutlich, dass diese Fähigkeiten und Verletzlichkeiten bei ihnen auf einer generell-abstrakten Ebene eine ganz andere Form haben als bei Menschen. Tiere bilden und artikulieren zum Beispiel keine Meinungen, weshalb bei ihnen keine Meinungsfreiheit zu garantieren ist. Sie haben und praktizieren auch keinen religiösen Glauben, weshalb auch ein Recht wie die Religionsfreiheit bei ihnen von vornherein sinnlos ist. Dagegen kennen wir zum Beispiel die Leidensfähigkeit und die physischen Bedürfnisse von Tieren. Gegen physische Leiden, Schmerzen usw. sind deshalb auch sie zu schützen. So führt der Anspruch auf Unverfügbarkeit im Einzelnen zu unterschiedlichen Ordnungen von Rechten.

12 Vgl. vorn Kap. 2.

13 Zu Ansätzen, welche die Menschenrechte etwa direkt auf Bedürfnisse stützen wollen, hinten Kap. 13.2.

Somit besteht zwischen Menschenwürde und Menschenrechten kein einfacher logisch-deduktiver Zusammenhang. Vielmehr ist immer wieder neu zu fragen, welches Verhalten zu rechtfertigen ist und welches nicht. Viele Aspekte fließen beim Schritt von der Würde zu den Rechten mit ein. Dabei ist nicht nur an unterschiedliche Meinungen und Standpunkte zu denken, sondern auch an empirische Erkenntnisse und faktische Veränderungen. Mit dem Wandel der Gesellschaft können neue Menschenrechte nötig werden, an die früher nicht gedacht wurde und für die es keinen Bedarf gab. Somit gibt es keinen ein für allemal feststehenden Katalog von Menschenrechten, und erst recht muss sich die legitime Einschränkung dieser Rechte immer wieder neu rechtfertigen.

Die Würde enthebt nicht der Schwierigkeiten und des Reflexionsbedarfs hinsichtlich der Ausgestaltung einer konkreten Rechtsordnung. Sie impliziert indes einen Katalog grundlegender Ansprüche, die in ihrer Gesamtheit einen schrankenlosen Zugriff auf Individuen unterbinden. Zwischen Würde und Rechten besteht kein logisch-deduktiver, aber ein enger inhaltlich-ideeller Zusammenhang.

10.4 Begründete Einschränkungen

In der Regel kann ein Verhalten, das gegen die Menschenrechte verstößt, nicht als gut begründet gelten. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen die Beschränkung von Menschen- und Grundrechten dem Erfordernis überzeugender Begründung ausnahmsweise genügt. Im Einzelfall kann es zum Beispiel nötig sein, Meinungsäußerungen einzuschränken oder gar, eine Person (z.B. einen Amokschützen) zu töten. Die Menschenwürde verlangt in dieser Hinsicht wiederum, dass das Handeln durch gute Gründe gerechtfertigt werden kann, in diesem Fall also besonders der Eingriff in die Menschenrechte.

Dies ist der Hintergrund der Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe, die sich in der rechtswissenschaftlichen Dogmatik herausgebildet haben. Erfordernisse wie die Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Eignung, adäquate Zweck-Mittel-Relation) oder das Bestehen gewichtiger öffentlicher Interessen¹⁴ explizieren in Bezug auf die Einschränkung von Menschenrechten das generelle Postulat, dass gute Gründe für konkretes Handeln vorliegen müssen. Diese Einschränkungsvoraussetzungen können rechtlich – namentlich in Verfassungen – wiederum nur allgemein formuliert werden. Konkret kann nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung spezifischer Umstände bestimmt werden, welches Handeln

¹⁴ Generell zu den Voraussetzungen der Grundrechtseingriffe etwa Kingreen/Poscher 2021, 101–123.

den Anforderungen überzeugender Rechtfertigung bei Grundrechtseinschränkungen genügt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Forderung, gut begründet zu handeln, in unzähligen alltagspraktischen Situationen aktuell wird. In der Form abstrakter Rechte lassen sich die entsprechenden Normen zwar weitgehend, aber nicht vollständig erfassen. So gibt es etwa hinsichtlich des moralischen Verbots zu lügen ein riesiges Spektrum von mehr oder weniger belanglosen bis zu gravierenden Lügen. Nur im konkreten Einzelfall kann bestimmt werden, welches Handeln adäquat zu begründen ist; wann also zum Beispiel eine Lüge zu rechtfertigen ist und wann nicht. Ein Menschenrecht darauf, nicht belogen zu werden, ginge zu weit und würde dieser Varianz nicht gerecht werden.